

## Post vom Insolvenzverwalter

### - Rückzahlungsverpflichtung nach den Anfechtungsvorschriften der Insolvenzordnung (InsO)

#### Verfrühte Freude

Sie haben - möglicherweise über zwei Instanzen - ein Urteil erkämpft, in welchem festgestellt wurde, dass Ihr Anspruch gegen ein Unternehmen oder eine Privatperson zu Recht besteht und - nachdem der Gerichtsvollzieher vergebens versuchte Ihre Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreiben - mit dem Unternehmen eine Zahlungsvereinbarung getroffen, in welcher dieses sich verpflichtete, Ihre Forderung in Raten zu tilgen.

Erfreulicherweise zahlte das Unternehmen dann die Raten, Ihre Forderungen wurden erfüllt und Sie schlossen Ihre Bücher.

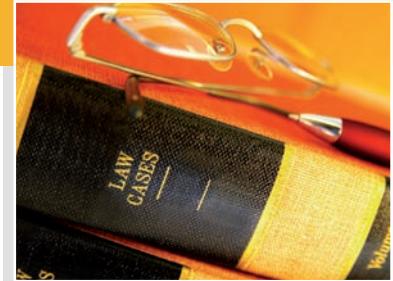
Wenige Monate später bekommen Sie dann Post von einem Insolvenzverwalter, der Ihnen die Mitteilung macht, dass über das Vermögen Ihres ehemaligen Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet und er zum Insolvenzverwalter bestellt wurde. Weiterhin werden Sie unter Verweis auf die Vorschriften der Insolvenzordnung aufgefordert, den geleisteten Betrag zur Insolvenzmasse zurückzuführen.

#### Klassischer Anfechtungstatbestand

Zahlungen des Schuldners an den Gläubiger, die in den letzten drei Monaten vor Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgten, sind dann mit der Folge der Rückzahlung an den Insolvenzverwalter anfechtbar,

- wenn zurzeit der Handlung der Schuldner zahlungsunfähig war

und



#### Post vom Insolvenzverwalter

November 2013

#### Ansprechpartner



Reiner T. Majorek  
Rechtsanwalt  
Radebeul

Tel. +49 351 202514-11  
reiner.majorek@ra-linnemann.de

#### Hinweis

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden. Die Inhalte stellen keinen rechtlichen Rat dar und sind ohne rechtliche Beratung nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet.

**www.ra-linnemann.de**  
**kontakt@ra-linnemann.de**

#### Wiesbaden

Alte Schmelze 11  
65201 Wiesbaden  
Tel: +49 611 4503521  
Fax: +49 611 4503531

#### Radebeul

Meißner Str. 101/103  
01445 Radebeul  
Tel: +49 351 8397790  
Fax: +49 351 839779977

#### Leipzig

Augustusplatz 7  
04109 Leipzig  
Tel: +49 341 2310460  
Fax: +49 341 2310470

#### Berlin

Hohenzollerndamm 152  
14199 Berlin  
Tel: +49 30 89738200  
Fax: +49 30 89739266

#### Dresden

Wallstraße 21  
01067 Dresden  
Tel: +49 351 4818283  
Fax: +49 351 4818787

- der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte

oder

- wenn sie nach dem Eröffnungsantrag erfolgten und der Gläubiger zurzeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte (§ 130 Abs. 1 InsO).

Hierbei braucht der Gläubiger nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes keine positive Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners besitzen.

Ausreichend ist, dass Beweisanzeichen vorliegen, die auf eine Zahlungsunfähigkeit hinweisen. Beweisanzeichen sind beispielsweise schleppende Zahlungen, fruchtlose Zwangsvollstreckungsversuche und die Vereinbarung von ratierlichen Zahlungen. In all diesen Fällen wird gesetzlich gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO vermutet, dass Sie Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatten.

Insoweit können Sie sich bei Vorliegen dieser Beweiszeichen nicht darauf zurückziehen, Sie hätten von der wirtschaftlichen Lage Ihres Vertragspartners keinerlei Kenntnis besessen.

### **Königsweg Abtretung von Ansprüchen?**

Vielfach bieten Schuldner, die selbst zur Zahlung an ihre Gläubiger nicht in der Lage sind, indes noch realisierbare Zahlungsansprüche gegen Dritte besitzen, ihren Gläubigern an, diese bestehende Forderungen gegenüber Dritten abzutreten, welche dann auch entsprechend der Forderungsabtretung unmittelbar Ihre berechtigten

Forderungen ausgleichen.

Aber auch hier ist der Insolvenzverwalter nicht außen vor.

Nach § 131 Abs. 1 InsO können auch Abtretungen, die Ihnen Sicherheiten oder Rechte gewährten, die Ihnen ursprünglich nicht zustanden, vom Insolvenzverwalter mit der Folge der Pflicht zur Rückzahlung angefochten werden.

Dies unter der Maßgabe, dass

- die Handlung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist,
- wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war

oder

- wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und dem Gläubiger zurzeit der Handlung bekannt war, dass sie die Insolvenzgläubiger benachteiligte.

Auch in diesen Fällen greift bei Vorliegen der aufgezeigten Beweisanzeichen die gesetzliche Vermutung, dass Sie Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatten. Da Sie auch Kenntnis darüber besaßen, dass Sie auf der Zahlung eines Dritten zur Tilgung Ihrer Forderung gegenüber dem Schuldner keinen Anspruch besaßen, begründet diese Kenntnis auch stets ein Indiz von der Kenntnis eines Benachteiligungsvorsatzes.

## **Fazit:**

Zwar kann ein Gläubiger, der eine vertraglich geschuldete Leistung zur rechten Zeit und auch in rechter Weise erhält, grundsätzlich darauf vertrauen, dass er die ihm zustehende Leistung behalten darf. Indes ist dieses Vertrauen nur dann schutzwürdig, wenn eine Kenntnis von einer Krise des Schuldners nicht gegeben ist. Besteht eine derartige Kenntnis, ist der Gläubiger nicht schutzwürdig und muss deshalb die gezahlten Beträge zur Insolvenzmasse zurückführen. Sicher gestellt wird hierdurch, dass im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens keine Zahlungen an einzelne Gläubiger erfolgen, die ausschließlich diesen zugute kommen. Vielmehr sollen die im Vermögen des Schuldners vorhandenen Mittel gleichmäßig an alle Gläubiger verteilt werden. Aus diesem Grunde werden vorinsolvenzrechtliche Verschiebungen durch die insolvenzspezifische Anfechtung rückgängig gemacht, wenn diese in Kenntnis der Krise erfolgten.

Die Kenntnis der Krise wird hierbei vermutet, wenn Anknüpfungstatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass sich ihr Vertragspartner in Zahlungsschwierigkeiten befindet.

## **Erhalten ist damit nicht immer auch behalten!**

Reiner T. Majorek  
Rechtsanwalt



**Jan Linnemann**  
Rechtsanwalt

Tel. +49 351 839779-11  
jan.linnemann@ra-linnemann.de



**Susanne Linnemann**  
Rechtsanwältin & Mediatorin

Tel. +49 351 202514-11  
susanne.linnemann@ra-linnemann.de



**Michael Prüfer**  
Rechtsanwalt

Tel. +49 351 839779-16  
michael.pruefer@ra-linnemann.de



**Britta Pupke**  
Rechtsanwältin

Tel. +49 351 202514-44  
britta.pupke@ra-linnemann.de



**Lars Meißner**  
Rechtsanwalt

Tel. +49 351 202514-21  
lars.meissner@ra-linnemann.de



**Anja Gerlach**  
Rechtsanwältin & Mediatorin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Tel. +49 351 839779-14  
anja.gerlach@ra-linnemann.de



**Reiner T. Majorek**  
Rechtsanwalt

Tel. +49 351 202514-11  
reiner.majorek@ra-linnemann.de



**Gisela Vogelgesang**  
Rechtsanwältin

Tel. +49 351 4818283  
gisela.vogelgesang@ra-linnemann.de



**Thorsten Hebbing**  
Rechtsanwalt

Tel. +49 351 4818283  
thorsten.hebbing@ra-linnemann.de



**Tina Geßner**  
Rechtsanwältin

Tel. +49 351 839779-46  
tina.gessner@ra-linnemann.de



**Andreas Sgonina**  
Rechtsanwalt

Tel. +49 (0)351/ 202514-12  
andreas.sgonina@ra-linnemann.de



**Kristin Kluge**  
Rechtsanwältin

Tel. +49 351 202514-45  
kristin.kluge@ra-linnemann.de



**Falk Benedict**  
Rechtsanwalt

Tel. +49 351 202514-12  
falk.benedict@ra-linnemann.de



**Dr. jur. Edgar Habscheid**  
Rechtsanwalt

Tel. +49 351 202514-0  
edgar.habscheid@ra-linnemann.de



**Mike Rasch**  
Rechtsanwalt

Tel. +49 351 839779-12  
mike.rasch@ra-linnemann.de



In Kooperation:  
Holtermann Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
**Dr. jur. Christian Holtermann**  
Rechtsanwalt & Mediator  
holtermann@ra-holtermann.de



**Jana Eckel**  
Rechtsanwältin

Tel. +49 351 202514-0  
jana.eckel@ra-linnemann.de